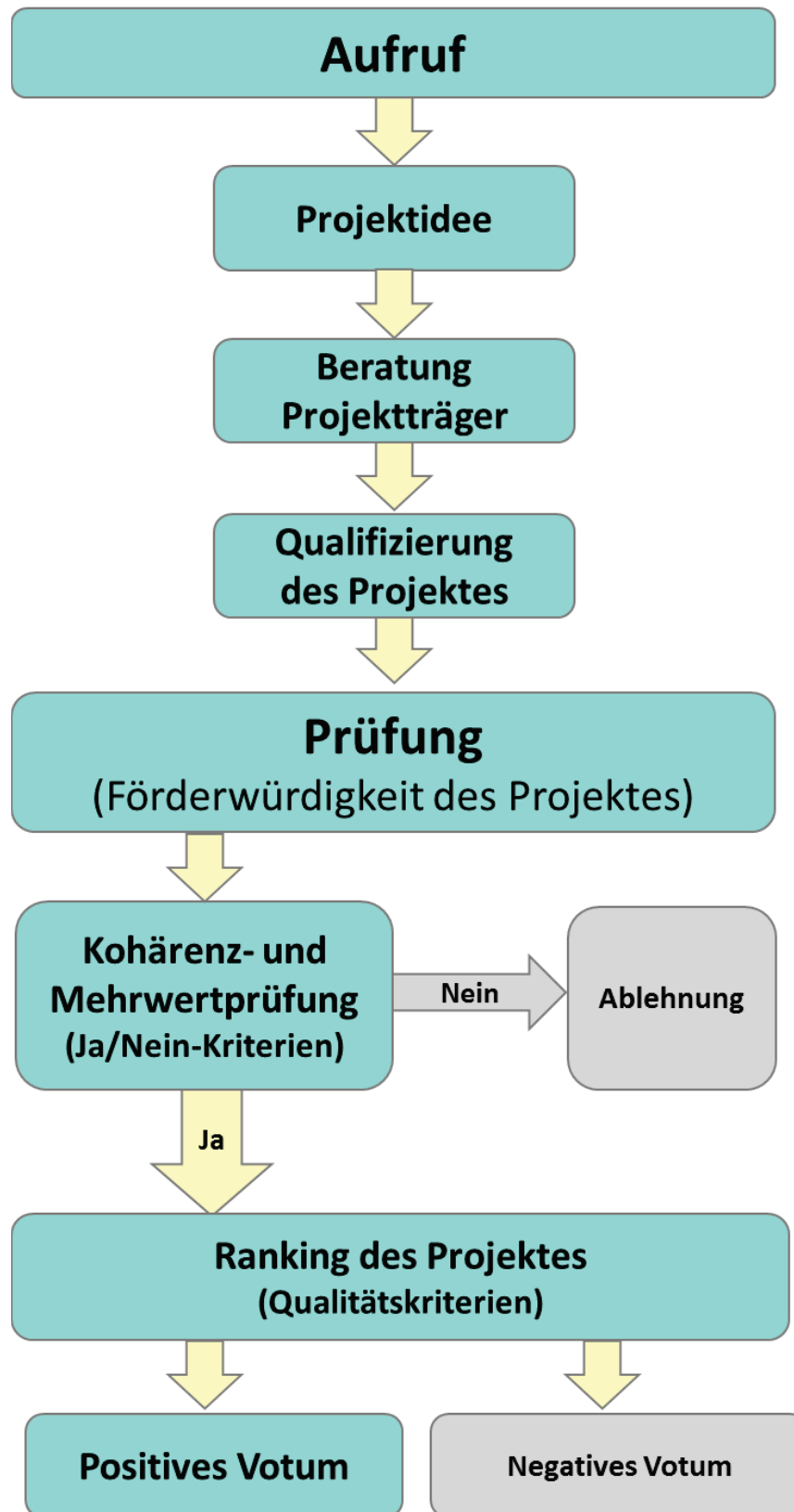


Projektauswahl



Anlage Antragsbeiblatt zur regionalen Baukultur

Vorbemerkung

Bauliche Vorhaben, für die eine Zuwendung nach der RL LEADER beantragt wird, sollen die regionale Baukultur berücksichtigen. Die nachfolgenden Kriterien dienen der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Die Nichteinhaltung ist aber kein Kohärenzkriterium (Ausschlusskriterium) und führt daher nicht zur Ablehnung eines prinzipiell passfähigen Projektvorhabens. Eine adäquate Berücksichtigung führt aber zu Vorteilen bei der Vorhabenauswahl (höhere Bepunktung in der Rankingprüfung).

Dächer	
Dachneigung	– Erhaltung der vorhandenen Dachneigung an Steildächern
Dachüberstand	– max. 30 cm am Ortgang, max. 40 cm an der Traufe – Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren – Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	– Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/Kunstschiefer in typischer Farbe – Dacheindeckung in Bahnen aus Blech – Oberfläche matt (z.B. einfache Engobe)
Solarflächen	– Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung – große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	– Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Dachgauben	– Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung – Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm – Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1m – Anordnung auf maximal ¼ der betreffenden Dachfläche – geschleppte Dachaufbauten sind bis zu ¾ der betreffenden Dachfläche möglich
Fassaden	
Putzfassade	– mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung – Erhalt historischer Putzgliederung (z.B. Linsen) – Erhalt von Putzfaschen (12 - 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk	– Grundsatz, weitgehende Erhaltung (z.B. durch alternative Innendämmung)
Sichtmauerwerk	– Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	– mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen
Verkleidung	– regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z.B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	– Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper – Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	– Vermeidung von Kunstharz-/Buntsandsteinputzen
Farbgebung	– Abgetönt, kein reinweiß

Fenster	
Format	– stehendes Format in liegenden Fensteröffnungen Doppelung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung	– außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite bei der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	– Erhalt/Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden – Vermeidung sichtbarer Rolladenkästen – Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade
Türen und Tore	
Türen	– Ausführung in Holz – Aufarbeitung/Erneuerung historischer Türen – Vermeidung von Wölbglas
Tore	– Ausführung in Holz oder mit Holzbepankung außen – Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte – Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	– Vermeidung von weißen Türen und Toren
Gebäudeumfeld	
Pflasterarbeiten	– Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung – Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster – Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter – Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedung	– in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune – Erhaltung/Erneuerung historischer Sockel und Pfosten – Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	– Einheimische, standortgerechte Arten

Allgemeingültige Hinweise zum Aktionsplan

Für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Zusammenhang mit der LEADER-Entwicklungsstrategie Annaberger Land gelten grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER in der jeweils geltenden Fassung).

In Ergänzung dazu gibt es weitere für die Antragstellenden relevante Hinweise und Erläuterungen, die nachfolgend aufgeführt werden.

Die Vorhaben müssen sich in eine Maßnahme des Aktionsplanes einordnen lassen und die dazugehörenden Bedingungen erfüllen (Kohärenzkriterien).

Das verfügbare regionale LEADER-Budget ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch des Begünstigten auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe werden die zur Umsetzung der LES erforderlichen Vorhaben ausgewählt. Die Auswahl eines Vorhabens stellt jedoch noch keine Förderzusage dar. Die Prüfung aller Förderkriterien und eine rechtskräftige Förderzusage (Bewilligung) erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Außenanlagen

Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil eines baulichen Vorhabens an Gebäuden zuwendungsfähig.

Berücksichtigung der regionalen Baukultur

Bauliche Vorhaben sollen in Anlehnung an die regionale Baukultur umgesetzt werden (s. [Anlagenband B, Anlage 3.4](#)). Dabei sollen entweder historische Elemente erhalten oder wiederhergestellt werden, oder im Falle einer Neugestaltung diese in Anlehnung an die historische Material- und Formensprache erfolgen. Eine adäquate Berücksichtigung führt zu Vorteilen bei der Vorhabenauswahl (höhere Bepunktung in der Rankingprüfung).

Erschließungskosten

Bei der Schaffung von Campingplätzen/Caravanplätzen sind Erschließungsleistungen innerhalb des Grundstückes förderfähig.

Flächenversiegelung

Bei allen baulichen Maßnahmen ist auf eine minimale Flächenversiegelung hinzuwirken.

Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung erfolgt nicht über LEADER sondern über die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung in der jeweils geltenden Fassung. Die Flurbereinigung ist eine wichtige Voraussetzung für viele LEADER-Maßnahmen. Daher kann in LEADER-Gebieten der Fördersatz der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Fachförderprogramm um 10%, höchstens jedoch auf 90% erhöht werden, wenn das Verfahren der Umsetzung der LES dient.

Fördersatz / Förderhöhe

Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.

Gebäudeanbau

Bei Vorhaben an Gebäuden sind Anbauten förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.

Grund- und Gebäudeerwerb

Ausgaben für Grund- und Gebäudeerwerb einschließlich Nebenkosten sind nicht förderfähig.

Kooperationen

Kooperationen sind in allen Handlungsfeldern und Einzelmaßnahmen themenbezogen möglich. Kooperationsvorhaben sind Vorhaben, an dessen Vorbereitung und Umsetzung mindestens zwei Projektpartner beteiligt sind.

Miet-/Pacht-/Nutzungsverhältnis

Bei Relevanz ist ein vorhabenbezogener Miet-/Pacht-/Nutzungsvorvertrag zwischen dem Antragstellenden und dem späteren Nutzenden erforderlich. Dieser muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen.

Netzwerkmanagement

Netzwerkmanagements sind Vorhaben zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation von Akteuren. Förderfähig sind Personalkosten für Organisation und Moderation sowie Sachkosten.

Projektmanagement

Projektmanagements sollen vorrangig zur Vorbereitung konkreter Investitionen und zur Schaffung von Impulsen für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der LES dienen. Personalkosten für den laufenden Betrieb werden nicht gefördert.

Technik und Ausstattung

Kosten zur Anschaffung gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht förderfähig.

Überschwemmungsgebiete

Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

Vorhaben der Wiedernutzung oder Umnutzung

Förderfähig ist nur der leerstehende oder ungenutzte Teil. Ein Gebäude gilt auch dann als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden.



Handlungsfeld 5: Wohnen

Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote



**Besonders relevant für
Fokusthema
Familienfreundlichkeit**

Maßnahmen- schwerpunkte	Maßnahmen			Zuwendungsempfänger, Fördersatz, Zuschuss (evtl. Einschränkungen durch EU-Beihilferecht)					
				Gebiets- Körper schaften	Unternehmen	Private	Vereine, gem. Einricht., Zweckverb.	max. Zuschuss	
a Entwicklung bedarfs- gerechter Wohnangebote	5a1	Um-/ Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz zu eigenen Wohnzwecken		--	40%	40%	--	100.000 €	
<u>Erläuterungen und Hinweise</u> – Beitrag zur Schaffung von eigenem Wohnraum bzw. von Wohnraum für Verwandtschaft 1. Grades – Das Gebäude muss nachweislich vor 1946 errichtet worden sein. – Der Antragssteller und die miteinziehenden Personen dürfen das Gebäude bis 5 Jahre vor Antragsstellung (Eingang Akte bei Regionalmanagement) nicht zu eigenen Hauptwohnzwecken genutzt haben. – Ist in Verbindung damit der Abriss nicht nachnutzbarer Bausubstanz erforderlich, gehört dieser ebenfalls zum Fördertatbestand.				<u>Nichtförderfähige Fördertatbestände</u> – Mietwohnungen – Alleiniger Dachgeschossausbau					

Auswahlverfahren

Grundlage für die Auswahl von Vorhaben ist die LES Annaberger Land mit zugehörigen Auswahlkriterien und dem zur Verfügung stehenden Budget. Das Auswahlverfahren ist transparent und nicht diskriminierend und kann neben der Beratung des Entscheidungsgremiums in Präsenz alternativ auch schriftlich erfolgen. Es berücksichtigt objektive Kriterien und achtet auf die Vermeidung von Interessenskonflikten. Für den Begünstigten ist das Auswahlverfahren kosten- und gebührenfrei. Zudem besteht Widerspruchsmöglichkeit gegen die Auswahlentscheidung der LAG im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Auswahlentscheidung und die Einhaltung der Regeln im Auswahlverfahren werden dokumentiert und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung des Datenschutzes im Internet veröffentlicht. Das Verfahren zur Vorhabenauswahl ist für alle eingereichten Vorhaben, und damit auch für LAG-eigene Vorhaben (ausgenommen Betreiben der LAG), anzuwenden. Dies gewährleistet einen hohen Grad an Objektivität. Die Qualität der Fachprüfung wird durch das Wissen der mit Experten besetzten Arbeitsgruppen gewährleistet.

Aufrufe

Für die Einreichung von Vorhaben ist vor einem Auswahlverfahren ein Aufruf erforderlich. Aufrufe zu den Auswahlverfahren enthalten Angaben zu den möglichen Inhalten, dem zur Verfügung gestellten Budget, den zu beachtenden Fristen und dem Termin der abschließenden Vorhabenauswahl durch die LAG. Diese Angaben werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, ebenso wie die Regeln und Kriterien für das Auswahlverfahren.

Begleitet werden die Aufrufe durch Vorgespräche zur Beratung potenzieller Projektträgerinnen und Projektträger durch das Regionalmanagement. Das Regionalmanagement leistet in einer ersten Phase Hilfestellung bei der weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung der Projektidee und nimmt eine Einschätzung der Fördermöglichkeiten vor. Wenn das Vorhaben nach Auffassung des Regionalmanagements einen ausreichenden Konkretisierungsgrad erreicht hat und die erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, wird durch das Regionalmanagement die Vorhabenvorprüfung eingeleitet. Das Regionalmanagement wird dabei unterstützt durch die Facharbeitsgruppe, in deren Zuständigkeit das Vorhaben fällt.

Übersicht Verfahrensablauf

Die Vorhabenauswahl erfolgt in zwei Stufen mit jeweils spezifischen Auswahlkriterien. Der Prüfung unterzogen werden alle zum genannten Stichtag eingereichten Einzelvorhaben. Die Kriterien wurden aus den Vorgaben des EPLR und den regionalspezifischen Zielen abgeleitet und im Rahmen der Steuerungsgruppe, der Arbeitsgruppen und des Entscheidungsgremiums der Region diskutiert und bestätigt.

1. Prüfung der Kohärenzkriterien (Pflichtkriterien)

2. Anwendung der Rankingkriterien (qualitative Kriterien)

Die Auswahlkriterien sind für alle eingereichten Vorhaben anzuwenden, auch für LAG-eigene Maßnahmen und Kooperationsvorhaben. Lediglich die Maßnahme 7a1 „Betrieb einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) und eines Regionalmanagements zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)“ im Handlungsfeld LES ist von der Vorhabenprüfung ausgenommen, da diese eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung der LES ist.

Die Kriterien sind in Listen zusammengestellt und Bestandteil der Dokumentation des Auswahlverfahrens. Zudem werden sie u.a. auf der Webseite des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V. veröffentlicht und sind dem Vorhabenantragsformular zu entnehmen, mit dem potenzielle Antragstellende ihr Vorhaben beim Regionalmanagement anmelden können. Das Formular muss alle relevanten Kriterien berücksichtigen, so dass die LAG in der Lage ist, das Vorhaben zu prüfen. Damit wird die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vorhabenauswahl gesichert.

Unter Berücksichtigung festgelegter und veröffentlichter Stichtage wird zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl über alle vorliegenden Vorhaben entschieden. Dafür arbeiten Regionalmanagement und Facharbeitsgruppe dem Entscheidungsgremium die **vorhabenbezogene Rankingliste** sowie alle weiteren entscheidungsrelevanten Informationen zu, so dass dieses in der Lage ist, qualifiziert, transparent und nachvollziehbar eine Vorhabenauswahl nichtdiskriminierend zu treffen. **Die Entscheidung über die Vorhabenauswahl fällt allein das Entscheidungsgremium.**

Besteht nach der „Ermittlung des Beitrages zu den Zielen der LES“ in der Rankingliste bei mehreren Vorhaben **Punktegleichheit**, erhält davon das Vorhaben mit dem niedrigsten Zuschussbedarf den Vorrang. Ist der Zuschussbedarf ebenfalls gleich, wird das Vorhaben mit der höchsten Investitionssumme vorrangig ausgewählt.

Kohärenzprüfung (Pflichtkriterien)

Kohärenzkriterien (ja/nein Kriterien) dienen der Prüfung der prinzipiellen Förderfähigkeit nach Maßgabe übergeordneter Leitfäden und Richtlinien. Zum Zeitpunkt der Auswahl von Vorhaben durch das regionale Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis Annaberger Land) müssen alle Kohärenzkriterien erfüllt sein. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, führt dies zur Ablehnung des Vorhabens.

Gemäß Leistungsbeschreibung für eine LEADER-Entwicklungsstrategie sind vier Kriterien als mindestens anzuwendende Prüfkriterien zur Erfüllung der Kohärenz verbindlich vorgegeben und heranzuziehen (siehe 6.3).

Gemäß Leistungsbeschreibung ist eine Ergänzung maximal zwei weiterer, regionaler Anforderungen aus der LES auf Ebene Handlungsfeld möglich.

Der **Mehrwert** eines Vorhabens als zu erfüllendes Kriterium der Kohärenz ist in den separaten Rankingkriterien erfasst bzw. abgebildet. Eine hohe Punktzahl bedeutet im besten Fall eine hohe Qualität des Vorhabens. Ab einem Schwellenwert in Höhe von 33% der zu erreichenden Maximalpunktzahl gemäß anzuwendender Rankingprüfung ist der Mehrwert erreicht und somit das entsprechende Kohärenzkriterium für dieses Vorhaben erfüllt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind also eingereichte Einzelvorhaben, welche die Kohärenzprüfung zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht erfüllen bzw. die definierte Mehrwertschwelle nicht erreichen. Abgelehnt werden weiterhin Vorhaben, welche vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Budgets des entsprechenden Aufrufes nicht berücksichtigt werden können. Eine erneute Einreichung dieser Vorhaben ist möglich, sofern ein entsprechender Aufruf erfolgt.

Ein positiver Koordinierungskreisbeschluss verliert seine Gültigkeit, wenn der Antragsteller nicht innerhalb der durch den Koordinierungskreis gesetzten Frist den vollständigen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht hat.

Ranking

Die Rankingkriterien im Rankingverfahren bilden die Qualität eines Projektes in Bezug auf die LAG-eigenen Zielstellungen ab. Je nach Ausprägung des Beitrages zu den Kriterien werden Punkte vergeben. Die festgelegte Mindestpunktzahl soll ein Mindestmaß an Qualität sicherstellen.

Auch der Mehrwert eines Vorhabens ist in den Kriterien erfasst bzw. abgebildet. Eine hohe Punktzahl bedeutet im besten Fall eine hohe Qualität des Vorhabens. Ab einem Schwellenwert in Höhe von 33% der zu erreichenden Maximalpunktzahl gemäß anzuwendender Rankingprüfung ist der Mehrwert erreicht.

Dem Fokusthema „Familienfreundlichkeit“ kommt im Rankingverfahren besondere Aufmerksamkeit zu, denn für dieses Kriterium können bis zu drei Punkte verteilt werden, so dass Vorhaben, die besonders relevant für die Familienfreundlichkeit des Annaberger Landes sind, in der Ranking-Liste nach oben rücken können.

Auf Basis der erreichten Punkte lässt sich jedes Vorhaben in eine Rankingliste einordnen. Das Ranking findet auf der Ebene statt, auf der das Budget festgesetzt wurde (Handlungsfeldebene). Die vorhabenbezogene Rankingliste auf Handlungsfeldebene dient dem Entscheidungsgremium als Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Vorhaben.

Auswahlkriterien

In der Kohärenzprüfung werden folgende Kriterien angewendet, die ein Vorhaben erfüllen muss:

Allgemeine Kohärenzkriterien (Pflichtkriterien)

1. Die Übereinstimmung mit der LES und damit dem GAP-SP ist gegeben.
2. Die Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich der sächsischen LEADER-Förderkulisse ist gegeben.
3. Das Vorhaben weist einen LEADER-Mehrwert auf.
4. Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheinen gesichert.

Die LAG Annaberger Land hat sich dazu entschieden, aufgrund von Erfahrungen aus der letzten Förderperiode, auf Handlungsfeldebene weitere, spezifisch regionale Anforderungen zu ergänzen.

Kohärenzprüfung Handlungsfeld 5 - Wohnen

Die nachfolgenden Kriterien sind Pflichtkriterien und müssen für alle eingereichten Vorhaben zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl im Koordinierungskreis mit „JA“ beantwortet werden können. Die Beantwortung mind. 1 Kriteriums mit „NEIN“ führt zur Ablehnung des Vorhabens.

Prüfschritt 1: Allgemeine Kohärenzkriterien		NEIN	JA	Begründung, falls das Kriterium mit „Nein“ beantwortet wurde
1	Die Übereinstimmung mit der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und dem GAP-Strategieplan ist gegeben.			
2	Die Übereinstimmung mit dem räumlichen Geltungsbereich der sächsischen LEADER-Förderkulisse ist gegeben.			
3	Das Vorhaben weist einen LEADER-Mehrwert auf (das Vorhaben erreicht die Mindestpunktzahl in der Rankingprüfung).			
4	Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheint gesichert.			
Prüfschritt 2: Handlungsfeldspezifische Kohärenzkriterien		NEIN	JA	Begründung, falls das Kriterium nicht zutreffend ist oder mit „Nein“ beantwortet wurde
1	Der Eigentumsnachweis gemäß der Voraussetzungen der RL-LEADER liegt vor. (Eigentum oder gleichgestellte Eigentumsrechte, Auflassungserklärung des Notars, öffentliche Widmung, bei Leitungsnetzen und Beschilderungen allgemeine Verfügungsberechtigung).			
2	Ein Nachweis, dass die betreffende Bausubstanz vor 1946 errichtet wurde, liegt vor.			

Rankingprüfung Handlungsfeld 5 - Wohnen

Ranking		mögliche Punkte	Ausprägung	erreichte Punkte
1	Beitrag zum Umwelt- und/oder Ressourcenschutz	3	Das Vorhaben leistet einen direkten Beitrag durch den Einsatz erneuerbarer Energien/Rohstoffe über die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus.	
		2	Das Vorhaben leistet einen direkten Beitrag durch den Einsatz erneuerbarer Energien/Rohstoffe und Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes.	
		1	Das Vorhaben leistet einen indirekten Beitrag, da eine Neuversiegelung von Flächen verhindert wird.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
2	Beitrag zur Belebung des Ortskernes	3	Es wird ein Beitrag geleistet, da das Vorhaben im Ortskern umgesetzt wird.	
		1	Es wird ein Beitrag geleistet, da das Vorhaben in einer baulich bedeutsamen Lage des Ortes (z.B. Ortseingang, Gebäudeensemble usw.) umgesetzt wird.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
3	Beitrag zum Erhalt ländlicher Bausubstanz	3	Das Vorhaben leistet einen Beitrag durch den Erhalt eines denkmalgeschützten Objektes.	
		2	Das Vorhaben leistet einen Beitrag durch den Erhalt eines baukulturell bedeutsamen und/oder ortsbildprägenden Objektes.	
		1	Das Vorhaben leistet einen Beitrag durch den Erhalt eines ortstypischen Objektes.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
4	Berücksichtigung der regionalen Baukultur lt. LES	2	Berücksichtigung der regionalen Baukultur in allen Teilen vorgesehen.	
		1	Berücksichtigung der regionalen Baukultur in Teilen vorgesehen.	
		0	Keine Berücksichtigung vorgesehen.	
5	Erschließung von Eigentum zu Wohnzwecken	3	Es ist noch kein weiteres Wohneigentum vorhanden.	
		0	Es ist bereits weiteres Wohneigentum vorhanden.	
6	Beitrag zur Barrierereduktion	3	Es erfolgt eine Barrierereduktion im Gesamtvorhaben bzw. die Nutzungsmöglichkeiten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gesamtvorhaben werden verbessert.	
		1	Es erfolgt eine Barrierereduktion in Teilbereichen bzw. die Nutzungsmöglichkeiten für mobilitätseingeschränkte Personen in Teilbereichen werden verbessert.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
7	Demografierelevante Wirkung	2	Das Vorhaben trägt dazu bei, dass sich die Einwohnerzahl der LEADER-Region erhöht.	
		1	Das Vorhaben trägt dazu bei, dass die Einwohnerzahl der LEADER-Region gleichbleibt.	
8	Verbesserung von Kommunikation/ Vernetzung/Kooperation durch generationsübergreifendes Zusammenleben	1	Das Vorhaben unterstützt den Erhalt/Ausbau bestehender Strukturen im eigenen sozialen Umfeld und/oder trägt zur Familienzusammenführung bei.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
9	Beitrag zum Fokusthema Familienfreundlichkeit	3	Das Vorhaben unterstützt Antragstellende mit drei und mehr Kindern oder drei Generationen.	
		2	Das Vorhaben unterstützt Antragstellende mit ein bis zwei Kindern.	
		1	Das Vorhaben unterstützt Einzelpersonen oder Paare ohne Kinder, die nicht älter als 40 Jahre sind.	
		0	Kein Beitrag erkennbar.	
Mindestpunktzahl (Mehrwertschwelle)				7
Vom Vorhaben erreichte Gesamtpunktzahl				0